

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SERVICE- UND REPARATURAUFTRÄGE SOWIE ERSATZTEILLIEFERUNGEN (AGB) DER ASCENDUM BAUMASCHINEN ÖSTERREICH GMBH (KURZ ABÖ)

1/2

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich: Die AGB gelten bis zu einem allfälligen Widerruf durch ABÖ für alle Service- und Reparaturaufträge sowie Ersatzteillieferungen ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten ABÖ auch dann nicht, wenn solchen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Formerfordernisse: Erklärungen und Vereinbarungen vor, bei und nach Stellung des Service- oder Reparaturauftrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mündliche Vereinbarungen, insbesondere mündliche Zusagen von Eigenschaften sind unwirksam. Weicht die Annahmeerklärung von ABÖ vom Auftrag des Kunden ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Tagen widerspricht; in diesem Fall hat die Verkäuferin die Wahl, die Lieferung oder Leistung bestellgemäß durchzuführen oder die Ausführung abzulehnen.

3. Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

II. PREIS (WERKLOHN)

1. Preis (Werklohn): Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, Nettopreise, verzollt ab Lager von ABÖ ohne Verpackung, Verladung oder Versicherung, einschließlich Arbeitsaufwand.

2. Preisänderungen: Tritt zwischen Stellung des Angebotes und der Lieferung von Teilen eine Änderung der Preise des Herstellerwerkes oder eine sonstige Erhöhung der Gestehungskosten ein, so ist ABÖ berechtigt, diese Mehrkosten dem Kunden zu berechnen. In jedem Fall ist ABÖ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht bereit ist, den entsprechend höheren Preis zu bezahlen.

3. Kostenvoranschläge: Kostenvoranschläge sind unverbindliche Schätzungen; in Rechnung gestellt wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand.

4. Zurückbehaltungsrecht: Bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen und nicht fälligen Forderungen hat ABÖ ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen des Kunden gem. §§ 369 – 372 UGB.

III. ZAHLUNG

1. Zahlungsart: Die Zahlung des Preises hat bar oder durch Überweisung auf eines der Konten von ABÖ zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen; sämtliche Einziehungs- und Diskontspesen sowie Diskontzinsen gehen zu Lasten des Kunden und sind prompt fällig.

2. Verrechnung der Zahlungen: Zahlungen des Kunden werden zuerst auf Arbeitsleistungen und Ersatzteillieferungen, dann auf Kosten und Zinsen und zuletzt auf Lieferungen von Maschinen und Zubehör verrechnet. Innerhalb dieser Gruppen wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Zahlungswidmungen des Kunden sind für ABÖ unverbindlich.

3. Kompensation: Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die Forderungen von ABÖ samt Nebenkosten (insbesondere Zinsen) allfällige Gegenforderung aufzurechnen.

4. Verzugszinsen und -spesen: Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet: **a)** den aushaftenden fälligen Betrag zu verzinsen; **b)** ABÖ alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen; **c)** ABÖ ist berechtigt, bei Zahlungsverzug – aus welchem Grunde immer – Verzugszinsen in Höhe von 9,2% Punkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12 % p.a. zu verrechnen; **d)** Zahlungserfahrungsdaten, insbesondere über unbestrittene und unberechtigt aushaftende Forderungen sowie Adressdaten werden der Deltavista GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151-153 Gewerbeordnung übermittelt.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

Die eingebauten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises samt Nebenkosten im Eigentum von ABÖ. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist jedwede Verfügung über diese Teile, insbesondere Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung ohne schriftliche Zustimmung von ABÖ unzulässig.

V. LIEFERUNG

1. Lieferzeit: Die vereinbarte Lieferzeit ist – ausgenommen für Zubehör – verbindlich und berechnet sich ab Annahme des Auftrages durch ABÖ.

2. Lieferzeitüberschreitung: Wird die vereinbarte Lieferzeit um 6 Wochen überschritten, so ist der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Schadenersatz: Unter keinen Umständen steht dem Käufer gegenüber ABÖ ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere bei Lieferverzug zu. Insbesondere wird jeglicher Schadenersatz wegen eines Verdienstentgangs des Kunden durch Stehzeiten ausgeschlossen.

4. Änderung des Auftrages: Werden nach Auftragserteilung Änderungen im Umfang oder der Art des Auftrages vereinbart, so ist ABÖ auch im Falle der Annahme des Auftrages nicht an die im Auftrag angegebene Lieferzeit gebunden.

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Zentrale:

Grafenholzweg 1
5101 Bergheim | Österreich

Tel. +43(0)662 469 11-0, F-10

Salzburger Sparkasse: BLZ 20404
UniCredit Bank Austria AG: BLZ 12000

Niederlassungen:

H.-Thalhammerstraße 15
8501 Lieboch

Tel. +43(0)3136 629 01-0, F-10

Kto-Nr. 00041229964 BIC SBGSSAT2SXXX
Kto-Nr. 08953060400 BIC BKAUATWW

Wiener Straße 169f
2352 Gumpoldskirchen

Tel. +43(0)2252 607 200-0, F-10

IBAN AT132040400041229964
IBAN AT571100008953060400

Johannesfeldstraße 15
6111 Volders

Tel. +43(0)5224 544 14-0, F-10

Landes-/ Handelsgericht Salzburg
FN: 60505d ARA: 5468

Eisenstraße 1a
4502 St. Marien

Tel. +43(0)7229 802 12-0, F-10

DVR: 0513750
UID: ATU34766107

St. Josef Straße 18
9500 Villach

Tel. +43(0)664 8869 4004



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SERVICE- UND REPARATURAUFTRÄGE SOWIE ERSATZTEILLIEFERUNGEN (AGB) DER ASCENDUM BAUMASCHINEN ÖSTERREICH GMBH (KURZ ABÖ)

2/2

5. Erfüllung der Lieferverpflichtung: Die Lieferzeit ist in jedem Fall und unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort eingehalten, wenn dem Kunden innerhalb der vereinbarten Lieferzeit die Lieferbereitschaft ab Salzburg oder einer Außenstelle – auch mündlich – angezeigt wird.

6. Versand: Ein vom Kunden allenfalls gewünschter Versand des Werkgegenstandes ab Hauptsitz Salzburg oder einer Außenstelle erfolgt unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

VI. ÜBERNAHME

1. Pflichten bei Übernahme: Der Kunde ist bei Übernahme des Werkgegenstandes von ABÖ verpflichtet: **a)** den Werkgegenstand persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter zu übernehmen; **b)** den Werkgegenstand auf seine Identität sowie auf allfällige Mängel zu überprüfen; **c)** die Übernahme des Werkgegenstandes unter Angabe allenfalls fehlender Teile oder allfälliger Mängel zu bestätigen; **d)** den vereinbarten Preis zu leisten.

2. Verweigerung der Übernahme: Verweigert der Kunde die Übernahme des Werkgegenstandes, so ist ABÖ berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen und das Befriedigungsrecht gem. §§ 371 ff UGB geltend zu machen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. ABÖ leistet Gewähr für die von seinem Servicepersonal durchgeführten Reparaturen, sofern es sich nicht um Verschleißteile handelt, im Umfang von 6 Monaten ab Übergabe bzw. maximal 1000 Betriebsstunden ab Übergabe an den Kunden.

2. Im Falle des Einbaus komplett neuer bzw. werksüberholter Komponenten (Motor, Getriebe, Achsen, usw.) wird eine Gewährleistung in der Dauer von 1 Jahr bzw. 2000 Betriebsstunden ab Übergabe an den Kunden geleistet, jedoch nur soweit diese Leistung für den Kunden kostenpflichtig war und wenn der Kunde die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten durch ABÖ durchführen lässt.

3. Für den Fall, dass aufgrund eines ausdrücklichen Kundenwunsches keine vollumfängliche Instandsetzung (Provisorium bzw. keine komplette Reparatur) erfolgt und dieser Kundenwunsch im Auftragschein ausdrücklich vermerkt ist, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

VIII. WERKSÜBERHOLTE KOMPONENTEN

Erteilt der Kunde an ABÖ den Auftrag eine Reparatur durch Lieferung einer werksüberholten Komponente durchzuführen und wird dieser Auftrag von ABÖ angenommen, so gelten folgende Bedingungen:

1. Der Kunde verpflichtet sich die defekte Komponente komplett,

zusammengebaut, in gereinigtem und Öl-freien Zustand (den jeweils geltenden Umweltbestimmungen entsprechend) binnen vier Wochen ab Erteilung des Auftrages an ABÖ zu übersenden.

2. Mit Lieferung der werksüberholten Komponente an den Kunden geht das Eigentum an der defekten Komponente an ABÖ über.

3. ABÖ ist berechtigt, neben dem Preis für die Lieferung der werksüberholten Komponente einen Betrag in gleicher Höhe als Kautions für die Rücksendung der defekten Komponente dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Kautions ist sofort bei Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

4. Sendet der Kunde die defekte Komponente nicht binnen der vereinbarten Frist von vier Wochen bzw. nicht komplett und zusammengebaut in gereinigtem und Öl-freien Zustand zurück, so ist ABÖ berechtigt bis zu 50 % der Höhe der Kautions einzubehalten.

5. Nach Einlangen der defekten Komponente und vollständiger Bezahlung des Preises der werksüberholten Komponente verpflichtet sich ABÖ unverzüglich die Kautions an den Kunden zurücküberweisen, soweit nicht weitere offene, fällige Forderungen an den Kunden bestehen. In diesem Fall ist ABÖ berechtigt, gegen die Kautions mit fälligen, offenen Forderungen aufzurechnen.

IX. DURCHFÜHRUNG VON SERVICE- UND REPARATURAUFTRÄGEN

1. Service- und Reparaturarbeiten werden von ABÖ aufgrund von Kostenvoranschlägen gemäß Punkt II. nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Stundensätzen durchgeführt.

2. Reisezeit und Entfernung bis zum Ort der Ausführung der Reparatur (Einsatzstelle) und zurück werden ab der Landeshauptstadt des Bundeslandes, in dem der Reparaturort liegt, verrechnet. Je angefangene 50 km Entfernung wird eine Stunde Fahrzeit verrechnet. Liegt der Reparaturort innerhalb einer Landeshauptstadt, so werden 20 Kilometer und eine Stunde Fahrzeit in Rechnung gestellt.

3. Der Kunde verpflichtet sich, zur Ausführung der Reparaturarbeiten einen Helfer beizustellen bzw., wenn dies für die Reparatur nicht zwingend erforderlich ist, hat ein Mitarbeiter des Kunden bei der Reparatur anwesend zu sein. Der Kunde verpflichtet sich, einen dem Umfang der Reparatur entsprechenden Arbeitsplatz sowie die benötigten Hilfsmittel und Maschinen (Hebewerkzeug, Schweißmaschine etc.) beizustellen. Die beigestellten Hilfsmittel und Maschinen müssen den rechtlichen Bedingungen für die Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen.

4. Die ordnungsgemäße Entsorgung der bei der Reparatur anfallenden Altteile und Problemstoffe wie Öle, Fette und Filter wird, sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung beim Kunden nicht möglich ist, von ABÖ durchgeführt und separat verrechnet.

Stand: Jänner 2018

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Zentrale: Grafenholzweg 1 5101 Bergheim Österreich Tel. +43(0)662 469 11-0, F-10	Niederlassungen: H.-Thalhammerstraße 15 8501 Lieboch Tel. +43(0)3136 629 01-0, F-10	Wiener Straße 169f 2352 Gumpoldskirchen Tel. +43(0)2252 607 200-0, F-10	Johannesfeldstraße 15 6111 Volders Tel. +43(0)5224 544 14-0, F-10	Eisenstraße 1a 4502 St. Marien Tel. +43(0)7229 802 12-0, F-10	St. Josef Straße 18 9500 Villach Tel. +43(0)664 8869 4004
Salzburger Sparkasse: BLZ 20404 UniCredit Bank Austria AG: BLZ 12000	Kto-Nr. 00041229964 Kto-Nr. 08953060400	BIC SBGSSAT2SXXX BIC BKAUATWW	IBAN AT132040400041229964 IBAN AT571100008953060400	Landes-/ Handelsgericht Salzburg FN: 60505d ARA: 5468	DVR: 0513750 UID: ATU34766107

Tochtergesellschaften und Vertretungen: Tschechien • Slowakei • Ungarn • Slowenien • Kroatien • Bosnien-Herzegowina • Rumänien • Moldawien